

Landesinnung Gesundheitsberufe

Sparte Gewerbe und Handwerk

der Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee

T 05 90 90 4 - 140,145,146 | F 05 90 90 4 - 144

E stefan.dareb@wkk.or.at

W wko.at/ktn/gewerbe

3. Oktober 2022

EINLADUNG zur Fachgruppentagung

TERMIN: Dienstag, 25. Oktober 2022, 18.40 Uhr

ORT: Wirtschaftskammer Kärnten,
Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Erdgeschoß WIFI, C003

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. **Beschluss Grundumlage 2023 - Teilweise Erhöhung - betreffend Berufszweig Orthopädietechniker/Bandagisten**
Bezüglich der beabsichtigten teilweisen Erhöhung übermitteln wir Ihnen konkrete Erläuterungen anbei. Hinsichtlich der beabsichtigten teilweisen Erhöhung der Grundumlage sind alle Mitglieder der Landesinnung der Gesundheitsberufe berechtigt, ihre Meinung zur geplanten Erhöhung **bis Donnerstag, 20. Oktober 2022** zu äußern und ihre Stellungnahme idealerweise schriftlich der Landesinnung der Gesundheitsberufe, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee zukommen zu lassen. (E: innungsgruppe4@wkk.or.at)
3. Allfälliges

Freundliche Grüße

KommR Mst. Richard Koffu, MSc eh.
Innungsmeister

Mag. Stefan Dareb eh.
Innungsgeschäftsführer

Die Fachgruppentagung ist nicht öffentlich. Für juristische Personen sowie für Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften kann nur der mit Firmenvollmacht ausgestattete Vertreter an der Fachgruppentagung teilnehmen. Eine Vertretung verhinderter Fachgruppenmitglieder ist unzulässig.

Begründung hinsichtlich der Notwendigkeit einer teilweisen Erhöhung der Grundumlage

Im Bereich des Berufszweiges der Orthopädietechniker und Bandagisten wird es aufgrund der Mitgliederstruktur und -anzahl zukünftig nicht mehr möglich sein, die Kosten für die laufende Arbeit der Fachorganisation zu decken.

Für die Berufszweige Orthopädietechnik und Bandagisten ist daher eine moderate Erhöhung der Grundumlage zum Erhalt einer funktionierenden Arbeit unerlässlich.

Die Gegenüberstellung der Grundumlage 2022 sowie der beabsichtigten Grundumlage 2023 entnehmen Sie bitte der nächsten Seite.

Hinsichtlich der beabsichtigten teilweisen Erhöhung der Grundumlage sind alle Mitglieder der Landesinnung der Gesundheitsberufe berechtigt, ihre Meinung zur geplanten Erhöhung **bis Donnerstag, 20. Oktober 2022** zu äußern und ihre Stellungnahme idealerweise schriftlich der Landesinnung der Gesundheitsberufe, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee zukommen zu lassen. (E: innungsgruppe4@wkk.or.at)

GRUNDUMLAGE 2022:

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:

a) Augenoptiker	€ 355,--
b) Kontaktlinsenoptiker	€ 355,--
c) Hörakustiker	€ 160,--
d) Orthopädietechniker	€ 245,--
e) Bandagisten	€ 245,--
f) Schuhmacher	€ 298,--
g) Orthopädienschuhmacher	€ 486,--
h) Zahntechniker	€ 410,--
i) Miederwarenerzeuger	€ 160,--

zuzüglich die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres

in % in den Berufszweigen

a) Augenoptiker	0,5
b) Kontaktlinsenoptiker	0,5
c) Hörakustiker	0,6
d) Orthopädietechniker	0,2
e) Bandagisten	0,2
f) Schuhmacher	0
g) Orthopädienschuhmacher	0
h) Zahntechniker	0,9
i) Miederwarenerzeuger	0,2

Keine Staffelung nach der Rechtsform.

Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs.1 WKG mtigliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die GU in halber Höhe zu entrichten

GRUNDUMLAGE 2023

Pro Betriebsstätte ein fester Betrag in den Berufszweigen:

a) Augenoptiker	€ 355,--
b) Kontaktlinsenoptiker	€ 355,--
c) Hörakustiker	€ 160,--
d) Orthopädietechniker	€ 245,--
e) Bandagisten	€ 245,--
f) Schuhmacher	€ 298,--
g) Orthopädienschuhmacher	€ 486,--
h) Zahntechniker	€ 410,--
i) Miederwarenerzeuger	€ 160,--

zuzüglich die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres

in % in den Berufszweigen

a) Augenoptiker	0,5
b) Kontaktlinsenoptiker	0,5
c) Hörakustiker	0,6
d) Orthopädietechniker	0,6
e) Bandagisten	0,6
f) Schuhmacher	0
g) Orthopädienschuhmacher	0
h) Zahntechniker	0,9
i) Miederwarenerzeuger	0,2

Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.

Ruht (Ruhem) die gemäß § 2 Abs.1 WKG mtigliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die GU in halber Höhe zu entrichten.